

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal - Sondernutzungssatzung -

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal erlässt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Zu den Straßen gehören im Sinne des § 2 SächsStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG
 - der Straßenkörper; insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege);
 - das Zubehör, nämlich die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung;
 - die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, z.B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch gemäß § 14 Abs. 1 Straßengesetz des Freistaates Sachsen ist die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze im Rahmen ihrer Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist, das heißt
 - 2 Wochen vor Beginn einer einfachen Maßnahme (z.B. Gerüststellung, Werbe- oder Warenträgeraufstellung)
 - 4 Wochen vor Beginn einer komplizierten Maßnahme (Aufgrabung)
 - unverzüglich mit Beginn der Maßnahme bei Havarien mit Angaben über den Sondernutzer (ausführende Firma) sowie Ort (Lageplan), Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal zu stellen.

§ 4 Erlaubnis

- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

§ 5 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 - Gebührentarife - erhoben. Die Gebührentarife sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, auf politische Informationsveranstaltungen, auf öffentliche Wahlen oder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Sondernutzungsberechtigte
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung endet nach Fristablauf oder durch Widerruf.
- (2) Bei Aufgrabungen im Gehweg- und Straßenbereich ist sofort nach Ablauf der Sondernutzung eine Übergabe an die Stadt, in Form einer schriftlich bestätigten Abnahme durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung, vorzunehmen.

§ 10 Spezialregelungen

- (1) Die Aufstellung der Anzahl Werbeträger darf pro Antrag für den Ortsteil Hohenstein-Ernstthal 20 Stück sowie für den Ortsteil Wüstenbrand 5 Stück nicht überschreiten.
- (2) Die Werbung von Parteien und Kandidaten vor öffentlichen Wahlen kann sechs Wochen vor dem Wahltermin beginnen und ist spätestens eine Woche danach zu beenden.
- (3) Anbringung von Werbung auf einer Fläche größer A 1 sowie an Litfasssäulen oder Schutzgeländern ist mit den entsprechenden Vertragspartnern der Stadt Hohenstein-Ernstthal zu vereinbaren.

§ 11 Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind und ersetzt der Stadt die entstehenden Kosten.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden an Anlagen, Einrichtungen oder Gegenständen, welche vom Sondernutzer errichtet bzw. aufgestellt oder angebracht wurden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. ohne Erlaubnis eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
 2. einer erteilten Auflage nicht nachkommt,
 3. Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet, unterhält und nicht ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 - 3 können gemäß SächsStrG § 52 Abs. 2 mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt 01.01.2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung über Sondernutzungen von öffentlichem Verkehrsraum tritt gleichzeitig die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen öffentlichen Verkehrsraumes in der Stadt Hohenstein-Ernstthal“ vom 23.11.1999 außer Kraft.

Hohenstein-Ernstthal, den 24.10.2001

Homilius
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 23.10.2001

Gebührentarife

1. Anbieten von Leistungen und andere gewerbliche Zwecke

<i>Nr. Art der Sondernutzung</i>	<i>Gebühr</i>
1. Aufstellung von Werbeträgern bis zu einer Größe von maximal A 1 je Woche je Werbeträger	1,00 EUR
2. Aufstellung Fahrradständer ohne Werbung je Monat je Fahrradständer	1,00 EUR
- Aufstellung Warenträger und Warenauslagen bis zu 2 m ² je Monat zusätzliche Fläche über 2 m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR 1,00 EUR
- Aufstellung Tische und Stühle bis zu 2 m ² je Monat zusätzliche Fläche über 2 m ² , je Monat je m ²	1,00 EUR 1,00 EUR
- Aufstellung Imbiss- oder Verkaufswagen bis zu 10 m ² je Monat zusätzliche Fläche über 10 m ² , je Monat je m ²	75,00 EUR 1,00 EUR
3. Infomobil für gewerbliche Zwecke mit Stromanschluss je Tag	10,00 EUR
ohne Stromanschluss je Tag	5,00 EUR
4. Fahrzeuge, Anhänger u. ä. die laut StVO nicht als parkende Fahrzeuge und länger als 48 Stunden abgestellt sind je Fahrzeug je angefangener Tag	2,00 EUR

2. Anlagen, Einrichtungen und andere Benutzung

<i>Nr. Art der Sondernutzung</i>	<i>Gebühr</i>
Mindestgebühr	15,00 EUR
ist dann zu erheben, wenn die jeweilige Sondernutzungsgebühr geringer wäre	
1. Aufstellung Bauzaun, Gerüst, Bau- und Gerätewagen, Versorgungsanlagen und Behältnisse jeder Art, Toiletten, Baumaschinen und Baugeräte jeder Art einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubensicherung, Lagerung von Baumaterial, Bauschutt oder Gegenständen	
- Fläche: je m ² je angefangene Woche	0,50 EUR
- ab 5. Woche: je m ² je angefangene Woche	1,00 EUR
Bei der Aufstellung eines Tunnelgerüsts wird als Sondernutzungsgebühr 50 v. H. berechnet.	
2. Aufstellung Container	
- bis zu eine Woche je Container	5,00 EUR
- je weitere angefangene Woche je Container	20,00 EUR
3. Aufgrabung	
- bis zu einer Woche je m ² Fläche Gehweg	1,00 EUR
- je weitere angefangene Woche je m ² Fläche Gehweg	3,00 EUR
- bis zu einer Woche je m ² Fläche Straße	2,00 EUR
- je weitere angefangene Woche je m ² Fläche Straße	5,00 EUR
4. Sperrung im Gehweg- und Straßenbereich	
Gehweg- und Parkplatzbereich	
- bis zu einer Woche	15,00 EUR
- bis zu einem Monat	25,00 EUR
- je weiterer angefangener Monat	35,00 EUR
Straßenbereich	
- bis zu einer Woche	25,00 EUR
- bis zu einem Monat	35,00 EUR
- je weiterer angefangener Monat	50,00 EUR

5. Wird eine Erlaubnis zur Sondernutzung für ein volles Kalenderjahr zur Aufstellung von Werbeträgern oder Warenträgern erteilt, dann beträgt die Gesamtgebühr für:
Aufstellung 1 x Werbeträger max. A 1 20,00 EUR
Aufstellung 1 x Warenträger bis 2 m² 15,00 EUR
6. Wird eine Erlaubnis zur Sondernutzung für die längerfristige Aufstellung von Versorgungsanlagen wie z.B. Verteilerschränke, Ablagekästen oder andere Behältnisse erteilt, dann beträgt die einmalige Gesamtgebühr je Anlage dafür:
Aufstellung je Versorgungsanlage 75,00 EUR
Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungskosten zu erheben, bleibt unberührt.
7. Ortsbegehung, welche für die Bearbeitung einer Erlaubnis, Zustimmung, Stellungnahme oder Abnahme erforderlich ist, je Ortsbegehung je angefangene halbe Stunde 5,00 EUR
8. Nachträgliche Erlaubnis und unerlaubte Verlängerung
Wird eine Erlaubnis bzw. Verlängerung zur Sondernutzung nachträglich aus Gründen erteilt, die vom Benutzer oder Erlaubnisnehmer zu vertreten sind, dann ist hierfür die 10fache Sondernutzungsgebühr zu erheben.